

ZH_OBERGERICHT LE140066 vom 24. Februar 2016

ZH Obergericht, 2016-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE140066

FR: ZH_OBERGERICHT LE140066 du 24 février 2016

IT: ZH_OBERGERICHT LE140066 del 24 febbraio 2016

Erwägungen

E. 1

Die Parteien standen vor Vorinstanz seit dem 25. November 2013 in einem Eheschutzverfahren (vgl. Urk. 1 S. 1), welches mit nachstehend im Dispositiv wiedergegebenem Urteil vom 13. Oktober 2014 beendet wurde (Urk. 91 = Urk. 99): "1. Es wird davon Vormerk genommen, dass die Parteien seit dem 15. Dezember 2011 auf unbestimmte Zeit getrennt leben.

E. 2

Die Kinder C._____, geb. tt.mm.2002, D._____, geb. tt.mm.2004, und E._____, geb. tt.mm.2006, werden für die Dauer des Getrenntlebens unter die Obhut der Klägerin gestellt.

E. 3

Besuchsrecht Der Beklagte sei berechtigt zu erklären, die Kinder jedes zweite Wochenende, jeweils von Sonntagmorgen, 9.00 Uhr, bis Sonntagabend, 18.00 Uhr, zu sich oder mit sich auf eigene Kosten auf Besuch zu nehmen. Ein weitergehendes Besuchsrecht regeln die Parteien untereinander und im Einverständnis mit den Kindern.

E. 4

Eheliche Liegenschaft Die Klägerin verbleibt mitsamt Hausrat und Mobiliar in der ehelichen Liegenschaft an der ...strasse ... F._____ ZH. Der Beklagte hat die Liegenschaft bereits verlassen.

E. 5

Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für sich persönlich folgende Unterhaltsbeiträge zu bezahlen: – Fr. 4'487.– rückwirkend ab Juni 2013 bis Dezember 2013, – Fr. 2'124.– rückwirkend ab Januar 2014 bis und mit März 2014, – Fr. 2'156.– rückwirkend ab April 2014 bis und mit Juli 2015,

- 3 - – Fr. 2'982.– ab August 2015 für die weitere Dauer des Getrenntlebens. Diese Beiträge sind zahlbar monatlich im Voraus.

E. 6

Es wird davon Vormerk genommen, dass die Klägerin die Tilgung der Unterhaltsschuld des Beklagten seit Juni 2013 im Gesamtbetrag von Fr. 85'907.80 anerkennt, sodass per 1. Oktober 2014 noch Unterhaltsschulden von Fr. 60'809.20, zuzüglich vertraglicher und/oder gesetzlicher Kinder- oder Familienzulagen, offen und vom Beklagten zu bezahlen sind.

E. 7

Der Beklagte wird ermächtigt, allfällige seit Juni 2013 über den Betrag von Fr. 85'907.80 hinaus geleistete Unterhaltszahlungen von den gemäss Ziffer 4 und 5 hiervoor geschuldeten Unterhaltsbeiträgen in Abzug zu bringen, soweit er die Zahlungen schriftlich belegen kann.

E. 8

Es wird die Gütertrennung mit Wirkung ab 27. November 2013 angeordnet.

E. 9

Die Entscheidgebühr (Pauschalgebühr) wird festgesetzt auf Fr. 9'000.–.

E. 10

Die Kosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.

E. 11

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. [...] 2. Hiergegen erhoben beide Parteien Berufung. Die Erstberufungsschrift der Klägerin, Erstberufungsklägerin und Zweitberufungsbeklagten (fortan Klägerin) datiert vom 10. November 2014 (Urk. 98); die Zweitberufungsschrift des Beklagten, Erstberufungsbeklagten und Zweitberufungskläger (fortan Beklagter) vom

E. 13

November 2014 (Urk. 114/98). Die Berufung des Beklagten wurde unter der Geschäfts-Nr. LE140073-O anhand genommen. Die von den Parteien verlangten Kostenvorschüsse von je Fr. 6'000.– leisteten sie innert Frist (Urk. 102, 103, 114/102 und 114/106). Mit Präsidialverfügung vom 12. Januar 2015 wurde das Gesuch um Erteilung der aufschiebende Wirkung für den Zeitraum vom 1. Juni 2013 bis zum 30. September 2014 gutgeheissen (Urk. 114/118). Mit Eingaben vom 26. Januar 2015 erstatteten der Beklagte die Erstberufungsantwort und die Klägerin die Zweitberufungsantwort (Urk. 107 und 114/119). Mit Beschluss vom 6. Februar 2015 wurde das Verfahren LE140073-O mit dem vorliegenden vereinigt und als dadurch erledigt abgeschrieben (Urk. 113). Anlässlich der Vergleichsverhandlung vom 10. März 2015 konnte keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden (Prot. II S. 7). In der Folge kam es zu weiteren Stellungnahmen (Urk. 128, 131, 136, 139, 144, 147, 151, 152, 154, 157, 162, 166, 168 und 172). Die Klägerin teilte am 20. Oktober 2015 der Kammer mit, dass sich die Parteien

- 4 - im erstinstanzlichen Scheidungsverfahren am Bezirksgericht Pfäffikon mit einer umfassenden Scheidungskonvention geeinigt hätten (Urk. 173 S. 1). Sodann ging am 17. Februar 2016 ein Schreiben der Klägerin vom 16. Februar 2016 samt Scheidungsurteil vom 17. Dezember 2015 ein, mit welchem sie um Erledigung des Berufungsverfahrens entsprechend der Vereinbarung der Parteien ersuchte (Urk. 175 und 176). Dispositivziffer 4/32 des rechtskräftigen Scheidungsurteils vom 17. Dezember 2015 lautet wie folgt: "Die Parteien legen die vollständige Vereinbarung dem Scheidungsrichter zur Genehmigung vor und beantragen gleichzeitig eine Sistierung des vor Obergericht Zürich hängigen Berufungsverfahrens im Eheschutz. Nach Genehmigung der Konvention und Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils ersuchen sie beim Obergericht Zürich um Abschreibung des Verfahrens zufolge Gegenstandslosigkeit oder beidseitigem Rückzug der Berufungen." Die Erklärung der Parteien ist als Rückzug ihrer Berufungen entgegenzunehmen und das Berufungsverfahren ist gestützt auf Art. 241 Abs. 3 ZPO abzuschreiben. Mit dem beidseitigem Rückzug der Berufungen wird das angefochtene Urteil

vom 13. Oktober 2014 rechtskräftig. 3. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahren den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der auf die Parteien anfallende Anteil der Gerichtskosten ist mit den geleisteten Kostenvorschüssen von je Fr. 6'000.– zu verrechnen (Urk. 103 und 114/106; Art. 111 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebür für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 lit. b und 8 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 4'300.– festzusetzen. Zuzolge des Rückzugs beider Berufungen sind keine Parteienschädigungen im Berufungsverfahren zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.